Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 20 / 10 018**
**Schriftliche Anfrage**

**20. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Martin Kohler und Marc Bernicke (AfD)**

vom 3. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

## „Gen Z regelt“, Schulblockaden und Gefährdung jüdischer Einrichtungen: Bilanz der Proteste vom 31. Oktober 2026 in Berlin

und **Antwort** vom 17. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Martin Kohler (AfD)
und Herrn Abgeordneten Marc Bernicke (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10018
vom 3. November 2026
über „Gen Z regelt“, Schulblockaden und Gefährdung jüdischer Einrichtungen: Bilanz der Proteste vom 31. Oktober 2026 in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort
Für den 31. Oktober 2026 hatten die Initiativen „Gen Z regelt“ und „Gen Z steht auf“ bundesweit zu Protesten aufgerufen, darunter in Berlin.
Der Zentralrat der Juden in Deutschland hatte vor dem 31. Oktober intern eine „erhöhte Gefährdungslage“ für Jüdinnen und Juden und für jüdische Einrichtungen festgestellt. Er verwies auf Gewaltaufrufe in sozialen Netzwerken mit Begriffen wie „säubern“, „wie in Frankreich“ und „keine Regeln“ sowie auf Analysen, die „Vernetzungen zwischen pro-palästinensischen Akteuren in Deutschland und kriminellen Gruppierungen in Frankreich“ nahelegen. Der 31. Oktober 2026 fiel zudem auf einen Schabbat.[1] Nach Aussage der Polizei Berlin gab es „Bestrebungen, die Thematik der Schülerproteste gezielt für eigene Interessen zu nutzen“. Die Gewerkschaft der Polizei warnte vor einer Instrumentalisierung durch „radikale oder gar extremistische Kräfte“.

1. Wie viele Versammlungen wurden im Zusammenhang mit den Aufrufen von „Gen Z regelt“, „Gen Z steht auf“ und „Unistreik Berlin“ für den 30. und 31. Oktober 2026 in Berlin angezeigt? Bitte aufschlüsseln nach Anzeigedatum, Veranstalter, angemeldeter Teilnehmerzahl, Ort beziehungsweise Route und tatsächlicher Teilnehmerzahl nach polizeilicher Schätzung.

[1] https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/sicherheitswarnung-vor-den-demos-am-31-oktober-zentralrat-der-juden-sieht-erhohte-gefahrdungslage-16203556.html

Zu 1.:
Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Datum der Anzeige/ Absage | Datum | Thema | anzeigende Person | Angezeigte Teilnehmerzahl | Tatsächliche Teilnehmerzahl | Örtlichkeit/ Strecke |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22.10. 2026<br><br>23.10. 2026 (Absage) | 31.10. 2026 | „Politische Demonstration für die Berücksichtigung junger Menschen und ihrer Anliegen in politischen Entscheidungen“ | Einzelperson | 10.000 | - | Platz des 18. März – Pariser Platz |
| 26.10. 2026 | 31.10. 2026 | „Gegen die Wehrpflicht – Mehr Geld für Klima, Schulen – Bezahlbares Leben für Alle“ | Einzelperson | 10.000 | 5.000 | Platz des 18. März, 10117 Berlin |
| 28.10. 2026 | 31.10. 2026 | „Anlässlich der GEN-Z Demos stehen wir ein für: Echte Freiheit, echter Frieden in unserer Stadt Berlin Gegen Gewalt und Ausbrüche Eine Meinungs- und Religionsfreie Gesellschaft“ | Einzelperson | 25 | 50 | Cora-Berliner-Str. 1, 10117 Berlin |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 26.10. 2026 | 31.10. 2026 | „GenZ hat genug!“ | Einzel-person | 300 | 3.600 | Rosenthaler Platz – Weinbergsweg – Fehrbelliner Str. – Choriner Str. – Schwedter Str. – Kastanienallee – Schönhauser Allee – Danziger Str. – Prenzlauer Allee – S-Bhf. Prenzlauer Allee |

Quelle: Veranstaltungsdatenbank Berlin (VDB), Stand: 4. November 2026

2. Wie viele nicht angezeigte Versammlungen oder Spontanversammlungen stellte die Polizei Berlin im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen fest?

Zu 2.:

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Datum | Thema | Anzei-gende Person | Angezeigte Teilnehmer-zahl | Tatsächliche Teilnehmer-zahl | Örtlichkeit/Strecke |
|---|---|---|---|---|---|
| 30.10. 2026 | „Streiken wie in Frankreich“ | Einzel-person | - | 20 | Technische Universität Berlin, Str. des 17. Juni Nr. 136, 10623 Berlin |
| 30.10. 2026 | Blockadeaktion | Einzel-person | - | 50 | Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin |
| 30.10. 2026 | Blockadeaktion | Einzel-person | - | 10 | Kokoschkaplatz 8a, 12627 Berlin |
| 31.10. 2026 | „Gen Z regelt“ | Einzel-person | - | 550 | Platz des 18. März – Ebertstr. – Dorotheenstr. – Wilhelmstr. – Unter den Linden – Schloßplatz – Karl-Liebknecht-Straße – Torstraße Weinbergweg |

Quelle: VDB, Stand: 4. November 2026, 13:21 Uhr

3. Hat die Versammlungsbehörde beschränkende Verfügungen nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) erlassen? Wenn ja, welche, gegenüber welchen Versammlungen und mit welcher Begründung? Wurde eine Versammlung nach dem VersFG BE verboten oder aufgelöst? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 3.:
Keine der genannten Versammlungen wurde verboten oder aufgelöst.

Zur Versammlung vom 31. Oktober 2026 „GenZ hat genug!“ hat die Versammlungsbehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit folgende Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 VersFG BE erlassen:

1. Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
2. Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen.
   Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Bewohner/innen propagieren oder in sonstiger Weise geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.
3. Untersagt ist jedes Werben für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“/„Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP), der „Partei der Befreiung“/Hizb ut-Tahrir (HuT), des „Solidaritätsnetzwerks palästinensischer Gefangener“/„Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun), der Hizb Allah („Partei Gottes“, auch „Hisbollah“) sowie für die „Bewegung des islamischen Widerstandes“/„Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“ (HAMAS) und diesen Gruppierungen nahestehende Organisationen. Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP, HuT, Hizb Allah, Samidoun sowie der HAMAS (z. B. der Qassam-Brigaden).
4. Die vorgenannten Beschränkungen sind den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in geeigneter Form bekannt zu geben.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

4. Wie viele Einsatzkräfte waren am 30. und 31. Oktober 2026 im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Polizei Berlin, Unterstützungskräften anderer Bundesländer (nach Land) und Bundespolizei. Wie viele Kräfte waren davon für den Objektschutz eingesetzt?

Zu 4.:
Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Behörde | Anzahl der eingesetzten Kräfte |
|---|---|
| 30.10.2026 | |
| Polizei Berlin | 154 |
| gesamt | 154 |
| 31.10.2026 | |
| Polizei Berlin | 1.419 |
| Bundespolizei | 304 |
| Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern | 30 |
| Thüringer Polizei | 79 |
| Polizei Brandenburg | 3 |
| gesamt | 1.835 |

Quelle: interne Datenerhebung, Polizeidirektion Einsatz und Verkehr (Dir E/V), Stab (St) 113, Stand: 31. Oktober 2026

Objektschutzmaßnahmen wurden während des Einsatzes ausschließlich im Rahmen der Raumschutzmaßnahmen temporär durchgeführt. Aufgrund des lagebedingten dynamischen Einsatzverlaufs ist eine valide Angabe der dafür eingesetzten Dienstkräfte nicht möglich.

5. Wie viele „Störer“ wurden in Aufzügen identifiziert, und welchen Phänomenbereichen ordnet der Senat sie zu?

Zu 5.:
Im Rahmen der Einsatzführung konnten seitens der Polizei Berlin insgesamt ca. 500 Personen (gewaltsuchende Störer) aus dem linken und dem propalästinensischen Spektrum festgestellt werden. Eine weitere Zuordnung zu einzelnen Phänomenbereichen der PMK ist der Polizei Berlin nicht möglich.

6. Wie viele Freiheitsentziehungen (Festnahmen und Ingewahrsamnahmen) und Identitätsfeststellungen gab es? Bitte aufschlüsseln nach Alter (unter 14, 14 bis unter 18, 18 bis unter 21, ab 21 Jahre), Staatsangehörigkeit und nach Wohnort (Berlin, anderes Bundesland, Ausland).

Zu 6.:
Im Verlauf des gesamten Einsatzes wurden 125 vorläufige Festnahmen durchgeführt. Eine Ingewahrsamnahme (Anschlussgewahrsam) erfolgte nicht. Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Kategorie | Merkmal/Ausprägung | Anzahl der Personen (gesamt) |
|---|---|---|
| Geschlecht | männlich | 116 |
| | weiblich | 6 |
| | divers | 1 |
| | unbekannt | 2 |
| Altersgruppe | Kinder (unter 14 Jahre) | 6 |
| | Jugendliche (14 bis 17 Jahre) | 74 |
| | Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) | 17 |
| | Erwachsene (ab 21 Jahre) | 28 |
| Staatsangehörigkeit | deutsch | 91 |
| | nicht deutsch | 30 |
| | ungeklärt | 4 |
| Wohnsitz | Berlin | 112 |
| | weiteres Bundesgebiet | 12 |
| | ohne festen Wohnsitz | 1 |

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS)-Gewahrsamsmodul, Stand: 4. November 2026

Die jeweilige Auflistung der Staatsangehörigkeiten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Staatsangehörigkeit | Anzahl |
|---|---|
| deutsch | 91 |
| syrisch | 10 |
| türkisch | 5 |
| ukrainisch | 2 |
| polnisch | 1 |
| bosnisch-herzegowinisch | 1 |
| russisch | 1 |
| iranisch | 1 |
| libanesisch | 1 |
| französisch | 1 |
| kenianisch | 1 |
| slowenisch | 1 |
| ägyptisch | 1 |
| nigrisch | 1 |
| eritreisch | 1 |
| bulgarisch | 1 |
| irisch | 1 |
| ungeklärt | 4 |
| gesamt | 125 |

Quelle: POLIKS-Gewahrsamsmodul, Stand: 4. November 2026

Bei allen festgenommenen Personen wurde eine Identitätsfeststellung durchgeführt. Eine valide statistische Auswertung von ggf. weiteren Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen ist seitens der Polizei Berlin nicht möglich.

7. Welches Täterprofil ergibt sich aus den bisherigen Erkenntnissen der Polizei Berlin zu den Personen, die im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen festgenommen wurden, nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit? Lässt sich dieses Profil so zusammenfassen, wie es die Polizeipräsidentin für die Gewaltkriminalität in Berlin getan hat: „jung, männlich und mit nicht-deutschem Hintergrund“?

Zu 7.:
Die überwiegende Anzahl der festgenommenen Personen waren junge männliche Personen. Circa 76 % hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Straftatbeständen, insbesondere §§ 113, 114, 125, 125a StGB (Widerstand, tätlicher Angriff, Landfriedensbruch), §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung), §§ 303, 305, 306 ff. StGB (Sachbeschädigung, Zerstörung, Brandstiftung), §§ 242 ff. StGB (Diebstahl), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 86a StGB (verfassungswidrige Kennzeichen) und Verstöße gegen das VersFG BE.

Zu 8.:
Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Erfassungsgrund | Anzahl |
|---|---|
| § 125a Strafgesetzbuch (StGB) (besonders schwerer Landfriedensbruch) | 8 |
| § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) | 2 |
| § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) | 1 |
| § 303 StGB (Sachbeschädigung) | 20 |
| § 303 StGB ff (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) | 1 |
| § 303 StGB (Sachbeschädigung an Kfz) | 1 |
| §§ 306 ff. StGB (Sachbeschädigung durch Feuer) | 2 |
| § 306 b StGB (besonders schwere Brandstiftung (Versuch)) | 1 |
| Verstöße gegen das Waffengesetz | 3 |
| Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz | 7 |
| § 185 StGB (Beleidigung) | 3 |
| § 242 StGB (Diebstahl) | 1 |
| § 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (Ladendiebstahl) | 1 |
| § 21 Straßenverkehrsgesetz (Fahren ohne Fahrerlaubnis) | 1 |
| § 240 StGB (Nötigung) | 1 |
| § 120 StGB (Gefangenenbefreiung) | 1 |
| §§ 29 ff. Verstoß Betäubungsmittelgesetz | 1 |
| § 315b StGB (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) | 1 |
| *Delikte zum Nachteil von Dienstkräften* | |
| § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) | 20 |

| | |
|---|---|
| § 114 StGB (tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) | 11 |
| gesamt | 87 |

Quelle: POLIKS Gewahrsamsmodul, Stand: 4. November 2026

9. Wie viele Polizeidienstkräfte wurden verletzt, und wie viele davon waren nicht mehr dienstfähig?

Zu 9.:
Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden insgesamt 36 Einsatzkräfte verletzt. Von diesen konnte eine Einsatzkraft den Dienst nicht fortsetzen.

10. Wie viele Teilnehmende, Unbeteiligte und Journalisten wurden nach Kenntnis des Senats verletzt?

Zu 10.:
Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

11. Welche Sachschäden an öffentlichen und privaten Einrichtungen, Geschäften und Fahrzeugen sind dem Senat bekannt (ggf. geschätzte Schadenshöhe)?

Zu 11.:
Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| angegriffene Sache | öffentliche Einrichtungen (Einr.) | private Einr. | Geschäfte | Fahrzeuge | sonstige | gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schaufenster-scheiben | - | - | 3 | - | - | 3 |
| Mülltonnen | - | - | - | - | 2 | 2 |
| Tramhalte-stellen | - | - | - | - | 10 | 10 |
| Einsatzfahr-zeuge der Polizei Berlin | - | - | - | 2 | - | 2 |
| gesamt | - | - | 3 | 2 | 12 | 17 |

Quelle: interne Datenerhebung, Landeskriminalamt (LKA) 52 sowie Dir E/V Stand: 10. November 2026
Eine valide Bezifferung der erfragten Schadenshöhe ist der Polizei Berlin aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren noch nicht möglich.

12. Wie grenzt der Senat das Protestgeschehen von den übrigen Einsatzanlässen der Halloween-Nacht ab? Wie viele der in den Fragen 5 bis 9 genannten Vorfälle sind nach polizeilicher Bewertung dem Protestgeschehen zuzuordnen?

Zu 12.:
Eine trennscharfe Unterscheidung hinsichtlich der Vorkommnisse im Rahmen des Versammlungsgeschehens am 31. Oktober 2026 sowie der Einsatzanlässe des

allgemeinen Funkwageneinsatzdienstes ist, insbesondere im Hinblick auf Ruhestörungen, jugendtypische Sachbeschädigungen sowie das Abbrennen von Pyrotechnik, nicht möglich.

13. Welche Erkenntnisse hatten die Polizei Berlin und der Verfassungsschutz Berlin vor dem 31. Oktober 2026 zu einer Gefährdung jüdischer Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen? Teilt der Senat die Einschätzung des Zentralrats der Juden in Deutschland, dass eine „erhöhte Gefährdungslage“ bestand?

Zu 13.:
Der Polizei Berlin lagen im Vorfeld keine konkreten Erkenntnisse vor, welche in Bezug auf das Protestgeschehen am 31. Oktober 2026 eine Gefährdungserhöhung für jüdische/israelische Einrichtungen bzw. Personen in Berlin erkennen ließen, die über die hohe abstrakte Gefährdung hinausgingen.

Gleichwohl wurden die in Rede stehende Einschätzung des Zentralrats der Juden sowie darüberhinausgehende Besorgnisse, die telefonisch oder schriftlich an die Polizei Berlin herangetragen wurden, in die fortlaufende Gesamtbewertung einbezogen.

14. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurden für jüdische Einrichtungen, insbesondere Synagogen während der Schabbat-Gottesdienste am 31. Oktober 2026, getroffen?

Zu 14.:
Die Polizei Berlin veranlasste zusätzliche Schutzmaßnahmen an besonders gefährdeten jüdischen Objekten im Rahmen der Organisationsstruktur des Großeinsatzes am 31. Oktober 2026 und ergänzte damit die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen.

15. Wie viele antisemitische Straftaten und Vorfälle wurden im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen registriert (nach Delikt und Ort)? Wurden israelfeindliche Parolen, Symbole oder Kennzeichen verbotener Organisationen festgestellt? Wenn ja, welche?

Zu 15.:
Anlässlich des Einsatzes am 31. Oktober 2026 wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) eingeleitet (siehe Beantwortung zu Frage 8). Das Verfahren hat einen strafbaren Ausruf mit Bezug zur NS-Zeit zum Gegenstand, der am Platz des 18. März, 10117 Berlin, festgestellt wurde.

16. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu einer Beteiligung israelfeindlicher oder propalästinensischer Gruppierungen an der Mobilisierung oder Durchführung der Berliner Proteste vor? Bitte, soweit möglich, die Gruppierungen nennen und angeben, ob sie vom Verfassungsschutz Berlin beobachtet werden.

Zu 16.:
Es konnten bundesweit Mobilisierungsaktivitäten aus dem propalästinensischen Spektrum festgestellt werden. An der Mobilisierung zu den Protesten zum 31. Oktober in Berlin beteiligten sich Anhängerinnen und Anhänger von Bestrebungen des aktionsorientierten

dogmatischen, des trotzkistischen, des autonomen und des postautonomen sowie des auslandsbezogenen extremistischen Spektrums u. a. durch Aufrufe in sozialen Medien und/oder Mobilisierungsveranstaltungen. Auf die Beantwortung zu Frage 5 wird verwiesen.

17. Welche Personen oder Gruppen hat die Polizei Berlin im Sinne der Aussage der Gewerkschaft der Polizei identifiziert, die die Schülerproteste „gezielt für eigene Interessen“ nutzen wollten? Welchen Phänomenbereichen sind sie zuzuordnen (linksextremistisch, auslandsbezogen, islamistisch, sonstige)?

Zu 17.:
Die Polizei Berlin erfasst im Rahmen von Versammlungen grundsätzlich keine Daten im Sinne der Fragestellung.

18. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Personen oder Gruppen aus Frankreich oder anderen Staaten vor, die nach Berlin angereist sind oder die Berliner Proteste unterstützt haben? Gab es einen Informationsaustausch mit französischen Behörden?

Zu 18.:
Die internationale Protest- und Demonstrationslage sowie die Mobilisierungsaufrufe in Deutschland im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen am 31. Oktober 2026 wurden durch die deutschen Sicherheitsbehörden fortlaufend beobachtet und Erkenntnisse dazu, sofern erforderlich, untereinander ausgetauscht. Konkrete Informationen zu Personen oder Gruppen aus Frankreich oder anderen Staaten, die anlässlich der Versammlungslage am 31. Oktober 2026 nach Berlin reisten, lagen den Berliner Sicherheitsbehörden nicht vor.

19. Wie bewertet der Senat die Gewaltaufrufe in sozialen Netzwerken mit Bezug auf den 31. Oktober 2026? Wie viele davon hat die Polizei Berlin festgestellt, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden dazu eingeleitet?

Zu 19.:
Der Senat verurteilt mit seinem Verständnis, dass digitale Gewalt echte Gewalt ist und Gewalt nie ein legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung ist, jedwede Aufrufe zu Gewalt in den sozialen Medien und tritt diesen konsequent entgegen. Auf die Beantwortung zu Frage 20 b. der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 19/24667 wird verwiesen.

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

20. Welche sonstigen Erkenntnisse liegen dem Senat zu einer Beteiligung israelfeindlicher oder propalästinensischer Gruppierungen an der Mobilisierung oder Durchführung der Berliner Proteste vor? Bitte aufschlüsseln nach Namen der Gruppierung und ob sie vom Verfassungsschutz Berlin beobachtet wird.

Zu 20.:
Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5. und 16. verwiesen.

21. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Einsatz für künftige Lagen dieser Art, insbesondere für Gefahrenprognose, Objektschutz, Schutz von Schulen und Zusammenarbeit mit anderen Ländern und ausländischen Behörden?

Zu 21.:
Der Senat bewertet die Bewältigung der Einsatzlage am 31. Oktober 2026 insgesamt positiv. Es ist aufgrund des ausgewogenen Einsatzkonzeptes gelungen, die angekündigten Versammlungen zu schützen und zugleich auf die erheblichen Herausforderungen des stadtweiten Geschehens mit einem lageangepassten und konsequenten Einsatzkonzept zu reagieren.
Die Polizei Berlin führt grundsätzlich eine Nachbereitung von Einsätzen durch. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden ausgewertet und fließen regelmäßig in die Lagebeurteilung, künftige Einsatzplanungen sowie die Fortschreibung entsprechender Einsatzkonzepte ein.

Berlin, den 17. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport